

iniunxerit faciendum bedeuten, daß Arnold von Aachen den Urnern (*vobis*) sagen und auftragen würde, was zu tun wäre. Von „verhandeln“ über das, was zu „gelten“ habe, ist in der Urkunde nicht die Rede; ebenso ist die Urkunde nicht eine „Bevollmächtigung des Arnold von Aachen zur Regelung der *requisitio n. p. e. s.*“, sondern ein Mandat, nach dessen Wortlaut der König durch Arnold aufträgt, was die Urner zu tun hatten. Daß Arnold das „Privileg“ den Urnern erst ausfolgen sollte, wenn sie seine Weisungen betr. die *requisitio n. p. e. s.* angenommen hätten, läßt sich aus der Urkunde keineswegs herauslesen, sondern ist von K. M. erfunden. K. M. hat also im ganzen und im einzelnen die Urkunde vom 26. Mai 1231 mißverstanden.

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß Uri nicht zur Bezahlung der Loskaufsumme beigetragen habe, wenn überhaupt eine solche gezahlt und der Habsburger nicht, wie man früher angenommen hat, mit dem Fricktale abgefunden worden ist¹⁾. Wir können darüber durch eine Interpretation der vorhandenen Quellen zu keiner sicheren Antwort kommen, diese kann sich nur aus der allgemeinen politischen Lage und der Politik des Kaisers ergeben. Wie sehr aber das Reich allgemein am Gotthardweg interessiert war, hat K. M. selbst gezeigt²⁾; die politische Lage vom Frühjahr 1231 ließ die Bedeutung dieser Verbindung zwischen Deutschland und Italien besonders deutlich erkennen³⁾. Unter diesen Umständen kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Initiative nicht bei Uri lag, wenn auch die Aktion den Wünschen der Urner entgegengekommen sein mag; sie ging vielmehr vom Reich aus, weil es dem Kaiser und dem König wünschenswerter erschien, den nördlichen Zugang zum St. Gotthard in eigener Hand statt in der selbst eines reichstreuen Grafen zu haben.

Der Freiheitsbrief für Schwyz vom Dezember 1240⁴⁾ hat in der Literatur nicht ebenso große Auseinandersetzungen hervorgerufen. Er fügt sich so völlig in die damalige Reichspolitik Friedrichs II. ein⁵⁾ und ist nicht, wie K. M. den Schwyzern vorwirft, von ihnen durch Betrug und Täuschung des Kaisers auf die *universi* ausgedehnt worden⁶⁾. Dies zeigt auch ein Vergleich dieser Urkunde

¹⁾ Vgl. darüber Steinacker, Reg. Habsb. 143.

²⁾ Vgl. o. S. 280f.

³⁾ 22. Hist. Neujaarsbl. v. Uri S. 60; K. Meyer, Blenio u. Leventina S. 13ff.; vgl. Güterbock in ZSG. 19 (1939) S. 140, 150ff.

⁴⁾ QW. 1, 422.

⁵⁾ Vgl. A. Heusler, Schweiz. VG. S. 61. Vgl. die Auffassung, die K. M. noch 1932 in Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidgenössischen Bund S. 247ff. vorträgt; er erkennt dort durchaus die Interessen und die Initiative K. Friedrichs II. an.

⁶⁾ S. o. S. 271 Anm. 1.